



HVBG

HVBG-Info 05/1989 vom 16.02.1989, S. 0369 - 0370, DOK 091.2:147.2:553.2

Bei einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts muß an jeden Gesellschafter zugestellt werden - Beschluß des AG Köln vom 25.01.1988 - 288 M 31/88

Bei einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts muß an jeden Gesellschafter zugestellt werden

§ 709 BGB; §§ 829, 84, 171 ZPO; § 28 GVGA

Bei einer Anwaltssozietät handelt es sich um eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, der ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nur dann wirksam zugestellt werden kann, wenn die Zustellung an jeden beteiligten Anwalt gesondert erfolgt.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 7-8/88, S. 123-124